

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplatz Platz des Friedens- Stadthalle

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Parkplatz Platz des Friedens beschlossen. Diese gilt für die Vertragsbeziehungen zwischen Parkplatznutzer und der Stadt Burg. Der Vertrag kommt mit Einfahrt in den Parkplatz und der Inanspruchnahme des Stellplatzes/der Parkfläche zustande.

§ 1 Nutzungsbestimmung

(1) Die Stadt Burg, (nachstehend Stadt Burg genannt), betreibt den oben genannten Parkplatz als Betrieb gewerblicher Art. Dieser Parkplatz wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Stadt Burg ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (wie z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) auf den Flächen des Parkplatzes sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen. Derartige Stellplatzsperrungen werden mindestens 72 Stunden zuvor durch Beschilderung angekündigt.

(4) Die Stadt Burg ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,

b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,

c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,

d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, und Wohnmobile.

(2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.

(3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Burg ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist nicht zulässig.

(4) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Burg übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(8) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Parkplatzes ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets am Automaten der Stadt Burg gegenüber vertraglich binden. Das Ticket ist unverzüglich mit Inanspruchnahme der Stellfläche/Parkfläche zu lösen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Burg oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Burg bis zur Entfernung durch Ausfahrt oder Abschleppen des Kfz ein Entgelt zu, das in der Höhe dem Benutzungsentgelt nach § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Parkplatz ist - ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3 - ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

Das Nutzungsentgelt wird in der Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends erhoben.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung am Automaten des Parkplatzes und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €
Tagesticket	6,00 €

a) Die Entgeltpflicht entsteht durch das Einfahren im Zufahrtsbereich des Parkplatzes und Inanspruchnahme eines Parkplatzes.

b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt in den Parkplatz (Einfahrtszeit) und endet mit Ablauf der Parkzeit auf dem erworbenen Ticket. Der Nutzer hat den Parkplatz unverzüglich nach Ablauf der Parkzeit zu verlassen.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkplatzes führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Burg zu. Die Entgeltpflicht besteht in diesen Fällen fort.

(4) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

(5) Die Nutzung der Behindertenparkplätze ist für berechnigte Nutzer entgeltfrei.

§ 6 Ansprechpartner

Bei Problemen und Havarien ist die Rufbereitschaft des Bauhofes zu kontaktieren. Telefon 03921 3087

§ 7 Hausrecht

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Burg das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Burg widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Burg oder des Außendienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechnigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

- a) 25,00 € bei Überschreitung der gelösten Parkzeit
- b) 35,00 € bei nicht gelöstem Parkschein
- c) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters 50,00 €
- d) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Burg haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Burg nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Burg ist

ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Burg geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Burg ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

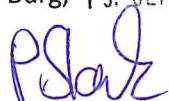
(2) Der Nutzer haftet der Stadt Burg gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Burg zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023



Stark

Bürgermeister

